

Betr.: **Themenfeld:** Aufnahmeverfahren
Titel: Aufnahmeverfahren zum WS 2014/15
Bezug: Vorlage Nr. XXV/119

Der Akademische Senat beschließt

Der Akademische Senat beschließt die unter 1. vorgeschlagenen Änderungen studiengangsspezifischer Voraussetzungen für die Studiengänge English-Speaking Cultures / Englisch und Integrierte Europastudien.
Der akademische Senat nimmt die unter 2. Aufgeführten Abläufe, Abstimmungen und Regularien zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 : 1

1. Änderung studiengangsspezifischer Voraussetzungen in der „Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 18.02.2009, zuletzt geändert am 22.01.2014:

a) **English-Speaking Cultures / Englisch:** Ergänzung von „Englisch C1“ um „oder mindestens 11 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis“

Begründung: siehe Anlage 1, Beschluss der Studienkommission und Eilentscheid des Dekans.

b) **Integrierte Europastudien:** „Englisch B 1“, und Streichung der bislang darüber hinaus erforderlichen Sprachkenntnisse „Russisch oder Polnisch A 1“ und des Zusatzes „Fehlende Sprachkenntnisse können in einem kostenpflichtigen Vorstudium (Propädeutikum) vor Studienbeginn erworben werden.“

Begründung: Anlage 2, Beschluss des FBR 8

Eine entsprechend der vorstehenden Beschlussvorschläge aktualisierte Fassung der „Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) befindet sich in Anlage 3 (Beschlussvorschläge markiert). Nachrichtlich dort ebenfalls aufgeführt sind die ausführenden Bestimmungen zum Nachweis von Fremdsprachen gemäß Beschluss des Rektorats vom 17.12.2012.

2. Abläufe, Vereinbarungen, Termine, Regularien für die Aufnahme von Studienanfänger*innen:

A. Beteiligung am Dialogorientierten Serviceverfahren

Die Universität Bremen beteiligt sich am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zum Wintersemester 2015/16.

Die Teilnahme erfolgt erneut mit allen grundständigen Studienangeboten.

B. Bewerbung nur online

Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt dabei ausschließlich und abschließend durch eine online-Antragstellung über das Bewerbungsportal der Universität Bremen und ist nur gültig sofern sie „BID“ und „BAN“ der Stiftung für Hochschulzulassung enthält, die durch eine Registrierung unter www.hochschulstart.de erworben werden.

C. Maximal 12 Bewerbungen

Die Zahl der möglichen Bewerbungen auf Studienplätze an der Universität Bremen beträgt maximal 12.

Begründung: Im Rahmen des DoSV können gemäß Vergabeverordnung maximal zwölf Studienplatzanträge gestellt werden. Die Bremische Hochschulvergabeordnung ermächtigt die Hochschulen, im Rahmen des DoSV bis zu zwölf Anträge zuzulassen.

D. Bewerbungsfrist 15.7.

Die Bewerbungsfrist für alle grundständigen Studienangebote (unabhängig davon,

ob sie zulassungsbeschränkt sind oder nicht) endet am 15. Juli 2015.

E. Einschreibverfahren bis 15.9.

Für nicht-zulassungsbeschränkte Studienangebote und sofern in zulassungsbeschränkten Studienangeboten Plätze frei geblieben sind, wird nach Abschluss der Koordinierungsphasen 1 und 2 des DoSV (25.08.) erneut die Möglichkeit zur Abgabe eines Studienplatzantrags geschaffen – im Rahmen eines Einschreibverfahrens bis zum 15. September.

Begründung: Die Bewerbungsfrist 15.07. ist seit langer Zeit Praxis und ermöglicht den Mehrfachzulassungs- und Einschreibeabgleich unabhängig von den Verfahrensarten Zulassung und Einschreibung. Ohne diese Regelung können – angesichts der gestiegenen Zahl von Studienplatzanträgen pro Bewerber*in – Konflikte bzgl. zeitgleicher Zulassung für einen und Einschreibung für einen anderen Studiengang entstehen, die zusätzlichen Aufwand bedeuten und Verwirrung bei den Bewerber*innen schaffen. Die Bewerber*innen werden darüber aufgeklärt, dass die Annahme eines Studienplatzes (egal ob zulassungsbeschränkt oder nicht) zugleich die Rücknahme aller anderen Anträge bedeutet.

Bei einer absehbaren Unterauslastung in zulassungsfreien Vollfach-Studiengängen kann frühzeitig auf die späteren Einschreibmöglichkeiten hingewiesen werden.

F. Nachweis der studiengangsspezifischen Voraussetzungen

Sind für Studiengänge/Teilstudiengänge studiengangsspezifische Voraussetzungen nachzuweisen, so ergeht der Zulassungsbescheid mit der Bedingung, diese Voraussetzungen binnen der dafür im Bescheid gesetzten Frist im Zuge der Immatrikulation nachzuweisen. Für Sprachnachweise gilt generell der 15.09. als letzte Nachweisfrist.

Begründung: Der weitgehende Verzicht auf einzureichende Unterlagen für das Zulassungsverfahren (Ausnahme sind Nachweise über einen Dienst und Härtefälle) trägt zu einer deutlichen Beschleunigung des Verfahrens bei. Die Bedingung, alle erforderlichen Nachweise im Zuge der Immatrikulation nachzuweisen hat sich als ausreichende Qualitätssicherung erwiesen.

G. Selfassessments

Die für einige Studiengänge obligatorischen Selfassessments sind insofern Bestandteil der online-Bewerbung, als der nach Abschluss des Selfassessments vergebene Code Voraussetzung zum Abschluss der Online-Bewerbung ist.

H. Beschlüsse des AS zur Eignungsauswahl

In Anlage 4 befindet sich eine Übersicht aller seit 2005 vom AS gefassten und heute noch relevanten Beschlüsse zur Eignungsauswahl in zulassungsbeschränkten Studienangeboten auf der Grundlage der Universitätszulassungsordnung.

I. Zeitlicher Ablauf des Aufnahmeverfahrens zum WiSe 15/16

Bis 15. Juli: Bewerbungsschluss

Sobald die unverzichtbaren Prüfungen der Bewerbungen (Härtefälle, Notenumrechnung EU-Bewerber*innen, Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung von Nicht-AbiturientInnen, Eignungsfeststellung für Musik) erfolgt sind, erhalten die Bewerber*innen das Ergebnis des Zulassungsverfahrens in Form von Zulassungsangeboten bzw. Ranglisteninformationen auf dem Portal von www.hochschulstart.de.

Anfang August: Freischaltung der Zulassungsangebote/Ranglisten.

Die Bewerber*innen haben dann – im Rahmen der sogenannten Koordinierungs-

phase I die Gelegenheit aktiv ein Studienplatzangebot anzunehmen und damit zugleich ihre anderen Studienwünsche zurückzuziehen.

Bis zum 18. August: Annahme von Zulassungsangeboten durch Bewerber*innen sowie finale Priorisierung der Studienwünsche für die automatische Abarbeitung der Studienplatzprioritäten anhand der Ranglisten und freien Studienplätzen. Nach Ablauf des 18.08. verfügt die Universität somit über die Information, wie viele Studienanfänger*innen pro Studienfach **aktiv** ihren Platz angenommen haben.

19.-24. August: Automatische Studienplatzvergabe in Koordinierungsphase II. Bewerber*innen können darin Studienwünsche zurückziehen oder niedrig priorisierte Zulassungsangebote annehmen. Während bis zum 22. August nur Zulassungen für Studienwünsche der 1. Priorität ergehen, erfolgen im letzten Schritt am 24.08. Zulassungen für die bestmögliche Studienplatzpriorität.

27.08. / 28.08.: Versand der Ablehnungsbescheide

Erst elektronisch, dann postalisch versendet die Stiftung für Hochschulzulassung die Ablehnungsbescheide für nicht realisierte Studienwünsche, die höher priorisiert waren als die ausgesprochene Zulassung.

Ende Aug./ Anfang Sept.: ggf. Beginn örtlicher Nachrückverfahren

Sollten in zulassungsbeschränkten Studienangeboten noch Plätze frei und Bewerber*innen auf den Ranglisten sein, wird für diese Studienangebote ein örtliches Nachrück- und anschließend ggf. Losverfahren durchgeführt, bis alle Plätze gemäß Kapazitätssatzung besetzt sind.

Ende Aug. / Anf. Sept.: Erneute Öffnung des Bewerbungsportals für Einschreibanträge für zulassungsfreie Studiengänge.

30.08. – 03.09.: Bewerbungen für 1. Clearingverfahren bei hochschulstart.de

Möglichkeit zur Abgabe neuer Bewerbungen auf freie Studienplätze. Die Auslosung der Bewerbungen auf die von der Hochschule angegebene Zahl von Studienplätze erfolgt am 4.9.

24.09. – 29.09.: Bewerbungen für 2. Clearingverfahren bei hochschulstart.de

J. Informationen über das Aufnahmeverfahren

Die Bewerber*innen werden ab April über das Uni-Info und die Webseiten der Universität sowie im Rahmen von Veranstaltung und Schulbesuchen vorab informiert. Relevante Informationen zum Bewerbungsverfahren sind gebündelt zu finden unter www.uni-bremen.de/studienplatz. Nach Antragstellung erhalten Bewerber*innen entscheidungsrelevante Informationen und Statusänderungsmittelungen per Mail. Zugelassene Bewerber*innen werden per Mail auf die Angebote der Universität im Rahmen der Septemberakademie und der Orientierungswoche (entsprechend der Zusammenstellung der Zentralen Studienberatung) informiert und auf Informationen im Erstsemester-Portal www.uni-bremen.de/ersti-portal hingewiesen. Mitte September erfolgt der Versand des Erstsemesterbriefs mit Informationen zur O-Woche für Erstsemester.

Die Öffentlichkeit wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist, nach Freischalten der Studienplatzangebote und nach Ablauf der Koordinierungsphasen per Pressemitteilung informiert.

Die Fachbereiche erhalten Informationen zum Stand des Aufnahmeverfahrens zu den einzelnen Verfahrensschritten:

- ab 16.07.: Anzahl eingegangener Anträge
- 19./20.08.: Ergebnisse der Koordinierungsphase 1 (aktive Studienplatzannahme)
- 25./26.08.: Ergebnisse der Koordinierungsphase 2
- Mitte September: Ergebnisse des Einschreib-, Nachrück-/Clearingverfahrens.

- 1.10.: Zahl der Studienanfänger*innen zum Wintersemester sowie Bereitstellung der Anschriften aller Studierenden (inkl. Erstsemester) für die FB-Verwaltungen.
- Veranstaltungsbeginn: Veröffentlichung der vorläufigen Uni-Statistik

K. Abstimmung und Festlegung der Überbuchungsfaktoren

Die Festlegung von Überbuchungsfaktoren erfolgt auf der Grundlage einer allgemeinen Abstimmung mit den Fachbereichen, nachdem das Rektorat die Zulassungszahlen beschlossen hat.

Für die Überbuchung werden entsprechende Vorschläge für das Herangehen auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Anzahl anderer teilnehmender Hochschulen am DoSV unterbreitet. Die Feinjustierung der Überbuchungswerte erfolgt mehrschrittig – entsprechend der konkreten Entwicklungen im Verfahren (Annahmeverhalten, Anzahl ausgeschiedener und zurückgezogener Bewerbungen).

Die Fachbereiche werden im Laufe des Verfahrens über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen informiert.

L. Nadelöhrproblematik in Studiengängen mit mehreren Fächern

Die Möglichkeit zur Abgabe mehrerer Bewerbungen soll noch stärker herausgestellt werden – insbesondere für jene Studieninteressierte, deren Studienwunsch in gewisser Weise flexibel ist, z.B. weil ihnen ein Studienplatz im Gymnasialehramt an der Universität wichtiger ist als unbedingt beide Fächer ihrer ersten Priorität zu erhalten oder bei einem Studieninteresse an einem Profulfachs, die ggf. allein aufgrund begrenzter Kapazitäten im Komplementärfach nicht immatrikuliert werden könnten.